

Alles über die PendlerInnenbeihilfe

Wer kann die PendlerInnenbeihilfe beantragen?

- Steirische ArbeitnehmerInnen
- Personen, die eine Umschulung gemacht haben
- Lehrlinge, die während der Berufsschule im Internat gewohnt haben

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?

- Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes in der Steiermark
- Jahresbruttoeinkommen ohne Familienbeihilfe maximal € 26.800,--
Erhöhung der Einkommensgrenze pro versorgungspflichtigem Kind um € 2.680,--
- einfache Entfernung zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort mindestens 25 km
- Hin- und Rückfahrt bei TagespendlerInnen mindestens dreimal wöchentlich, bei WochenpendlerInnen mit Zweitwohnsitz mindestens zweimal pro Monat
- kein Anspruch auf Freifahrt, kein vom Dienstgeber unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel. Ausnahme möglich, wenn diese nicht genutzt werden konnten.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt:

bei einem Jahresbruttoeinkommen	und bei einer Entfernung von		
	25 bis 49 km	50 bis 74 km	ab 75 km
bis zu € 11.000	€ 170	€ 250	€ 340
bis zu € 16.300	€ 125	€ 180	€ 250
bis zu € 21.500	€ 100	€ 110	€ 135
bis zu € 26.800	€ 80	€ 95	€ 110

Wann kann angesucht werden?

Von 1. Jänner bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres beim Gemeindeamt bzw. beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Erforderliche Unterlagen (Kopien)

- Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz
- Bestätigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen und den Arbeitsort
- Bestätigung des Arbeitsmarktservice über Zeiten der Schulungsmaßnahmen
- Familienbeihilfenbescheid vom Finanzamt bzw. Nachweis über die Unterhaltszahlungen

Wo sind die Formulare erhältlich?

Bei jedem Gemeindeamt, (in Graz: Bezirksämter, Burg- und Landhausportier), in den Bezirkshauptmannschaften und im Internet unter www.verwaltung.steiermark.at/pendlerbeihilfe

Weitere Fragen?

Wenden Sie sich an Ihr Gemeindeamt oder an die Fachabteilung 11A beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Nikolaiplatz 3, 8020 Graz, 0316/877 DW 3466, 3438, 4238, 7920 und 7914.

An das
Amt der Steiermärkischen
Landesregierung
Nikolaiplatz 3
8020 Graz

Eingangsstempel
des Gemeindeamtes / Stadtamtes /
Magistrates Graz

Ansuchen um Gewährung einer PendlerInnenbeihilfe

1. Für den **Zeitraum** von _____ bis _____
2. **Familienname** _____ **Vorname** _____
Geburtsdatum _____ männl. weibl. Telefon _____
3. Derzeitiger **Hauptwohnsitz**
Anschrift _____
PLZ _____ Ort _____ Gemeinde _____
4. Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes
(nur auszufüllen, wenn ein **Wechsel des Hauptwohnsitzes** erfolgte)
von _____ bis _____ in _____
5. **JAHRESBRUTTOEINKOMMEN** laut Dienstgeberbestätigung(en) € _____
6. **Anzahl der Kinder**, für die im Beantragungszeitraum Familienbeihilfe
bezogen bzw. Unterhalt geleistet wurde (Unterlagen beilegen!) _____
7. **Bankverbindung** (eine Barauszahlung bzw. Postanweisung ist nicht möglich)
BLZ _____ Konto-Nr. _____
Geldinstitut _____
8. **Beantragungszeitraum** **Arbeitsorte** **Freifahrtanspruch**
a) von _____ bis _____ in _____ *ja nein
b) von _____ bis _____ in _____ *ja nein
c) von _____ bis _____ in _____ *ja nein
**PendlerInnen, die den Freifahrtanspruch nicht nutzen konnten, müssen dies nachweisen!*
 Lehrling, während der Berufsschule im Internat
von _____ bis _____ Ort _____
9. **TagespendlerIn** **WochenpendlerIn (mit Zweitwohnsitz)**
↳ wie oft in der Woche _____
10. **BESCHÄFTIGUNGSLOSE ZEITEN**
(z.B. Karenzurlaub, Präsenz-/Zivildienst,
Arbeitslosigkeit, Schulbesuch, Ferien) von _____ bis _____
11. Verwendetes **Verkehrsmittel** (bitte nur eine Möglichkeit ankreuzen!)
privates Kfz **öffentliches Verkehrsmittel**
als FahrerIn ① Bus ③ Werkbus ⑤
als MitfahrerIn ② Bahn ④ Firmen-PKW ⑥

Bitte nicht ausfüllen!

Ich bestätige bzw. nehme zur Kenntnis, dass

- die Richtlinie über die Gewährung der PendlerInnenbeihilfe i.d.g.F. anerkannt wird;
- in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wurde, regelmäßig im Sinne des § 3 lit. b der Richtlinie vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort gependelt wurde;
- die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
- die Beihilfe, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zurückzuzahlen ist;
- verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu bestimmenden Frist vorgelegt werden;
- der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, i.d.g.F. zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt;
- die Ansuchen in der Reihenfolge des Einlangens beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bearbeitet werden und daher die Erledigung auf Grund der Vielzahl der Anträge mehrere Monate dauern kann;

Unterlagen (bitte in Kopie beilegen)

Bei versorgungspflichtigen Kindern

- **Familienbeihilfenbescheid vom Finanzamt bzw.**
- **Nachweis über die Unterhaltszahlungen**

Für Zeiten der Schulungsmaßnahmen vom AMS

- **Bestätigung des Arbeitsmarktservice**

_____, am _____
(Ort) (Datum)

(eigenhändige Unterschrift)

Bestätigung des Arbeitgebers

1. Herr/Frau _____ geb. am _____

wohnhaft in _____

war im Jahr _____ von _____ bis _____ ohne Arbeitsunterbrechung

bei uns in _____

PLZ, Ort

beschäftigt (falls **mehrere Arbeitsorte** in Frage kommen, geben Sie diese bitte auf einem **Beiblatt** bekannt).

2. Falls Arbeitsunterbrechungen (Urlaub, Karenzurlaub, Krankheit, Ferien, Präsenz-/Zivildienst) durchgehend länger als zwei Monate dauerten, geben Sie diese an

3. Die **Bruttobezüge** aus diesem Dienstverhältnis betragen **einschließlich der Sonderzahlungen** und allfälliger Zulagen (z.B. Fahrtkostenzuschuss, Trennungsgebühr), jedoch **ohne Familienbeihilfe**

in der Zeit von _____ bis _____ insgesamt € _____

4. Unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel ja nein

5. Telefonnummer für event. Rückfragen _____

Firmenmäßige Zeichnung:

_____, am _____

(Ort)

(Datum)

(Stampiglie u. Unterschrift d. Arbeitgebers)

Bestätigung der Gemeinde

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hatte **während des gesamten Beantragungszeitraumes** den Hauptwohnsitz im hiesigen Gemeindegebiet.

Die Antragstellerin/Der Antragsteller hat seit _____ den Hauptwohnsitz im hiesigen Gemeindegebiet.

Der Wohnsitz in der übrigen Zeit war _____

Der Wohnsitz in der übrigen Zeit ist nicht bekannt.

Telefonnummer der Gemeinde _____

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister:

i.A.

(Stampiglie des Gemeindeamtes/Stadtamtes
Magistrates Graz)

(Datum)

(Unterschrift)

Zutreffendes bitte ankreuzen!

**Richtlinie des Landes Steiermark
für die Gewährung einer Beihilfe an Pendlerinnen und Pendler (PendlerInnenbeihilfe)
i.d.g.F.**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Steiermark leistet nach Maßgabe dieser Richtlinie und unter der Voraussetzung, dass der Steiermärkische Landtag im jeweiligen Voranschlag entsprechende Mittel hierfür bewilligt, an Pendlerinnen und Pendler eine Beihilfe.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Beihilfe besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Pendlerinnen/Pendler im Sinne dieser Richtlinie sind Personen, die regelmäßig im Sinne des § 3 lit.b vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort und zurück fahren, sofern die einfache Entfernung zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und der Gemeinde des Arbeitsortes mindestens 25 Kilometer beträgt.
- (2) Als maßgebliche einfache Entfernung gilt die mittlere Entfernung in Straßenkilometern zwischen der Gemeinde des Hauptwohnsitzes und des Arbeitsortes nach dem beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung vorhandenen Datenbestand.

§ 3 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Beihilfe wird gewährt, wenn
 - a) der Hauptwohnsitz während des Beantragungszeitraumes (abgelaufenes Kalenderjahr) in der Steiermark lag;
 - b) die Hin- und Rückfahrt zwischen Hauptwohnsitz und Arbeitsort
 - täglich, im Monatsdurchschnitt mindestens aber 3mal in der Woche
 - wöchentlich (mit Zweitwohnsitz), mindestens aber 2mal innerhalb eines Zeitraumes von 4 Wochen erfolgte;
 - c) das jährliche Bruttoeinkommen der Antragstellerin/des Antragstellers im Beantragungsjahr € 26.800,- nicht überstiegen hat. Unter Bruttoeinkommen im Sinne dieser Bestimmungen ist das Gesamteinkommen, einschließlich Sonderzahlungen (wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld usw.) und Zulagen, jedoch ohne Familienbeihilfe und Abfertigung, zu verstehen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jedes versorgungspflichtige Kind um 10 %. Als Kinder im Sinne dieser Richtlinie gelten solche, für die im Beantragungszeitraum Familienbeihilfe bezogen bzw. Unterhalt geleistet wurde;
 - d) kein Anspruch auf Freifahrt bestand;
 - e) kein unentgeltliches Transportmittel zur Verfügung gestellt wurde;
 - f) trotz des Anspruches auf Freifahrt bzw. trotz der Zurverfügungstellung unentgeltlicher Transportmittel diese auf Grund der Arbeitszeiten an mehr als der Hälfte der Arbeitstage bei Tagespendlerinnen/Tagespendlern und Fahrtage bei Wochenpendlerinnen/Wochenpendlern nicht genutzt werden konnten.
- (2) In besonderen Härtefällen kann das zuständige Mitglied der Landesregierung Nachsicht von einzelnen Förderungsvoraussetzungen erteilen.

§ 4 Höhe der Beihilfe

- (1) Die Beihilfe beträgt jährlich:

bei einem Jahresbruttoeinkommen	und bei einer Entfernung von		
	25 bis 49 km	50 bis 74 km	ab 75 km
bis zu € 11.000	€ 170	€ 250	€ 340
bis zu € 16.300	€ 125	€ 180	€ 250
bis zu € 21.500	€ 100	€ 110	€ 135
bis zu € 26.800	€ 80	€ 95	€ 110

- (2) In den Folgejahren werden die Beihilfen und die Einkommensgrenzen (Jahresbruttoeinkommen) in Höhe der Steigerung des Jahresdurchschnittes des Teilindex Verkehr des aktuellen Verbraucherpreisindex, veröffentlicht von der Statistik Austria, angepasst, sofern die Gesamtsteigerung mehr als 5 % beträgt. Die sich daraus ergebenden Änderungen werden in der Grazer Zeitung veröffentlicht.
- (3) Beihilfen von weniger als € 10,- werden nicht ausbezahlt.

§ 5 Gewährung und Auszahlung der Beihilfe

- (1) Bei Zutreffen der Voraussetzungen wird die Beihilfe im Nachhinein für das abgelaufene Kalenderjahr gewährt und durch Überweisung auf ein bekannt zu gebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt. Barauszahlungen oder Postanweisungen sind nicht möglich.
- (2) Die Beihilfe wird anteilig nach Monaten berechnet. Bei der Berechnung wird jedes angefangene Monat voll angerechnet. Die unter § 4 angeführten jährlichen Beihilfensätze werden zur Gänze nur dann gewährt, wenn für alle Kalendermonate des Jahres die Voraussetzungen erfüllt sind. Bei mehreren Arbeitsorten innerhalb eines Kalendermonats ist nur jener Arbeitsort relevant und für das jeweilige Kalendermonat anzugeben, zu welchem am häufigsten gependelt wurde. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.
- (3) Gebührenurlaub, Karenzurlaub oder Krankheit bis zu je zwei Monaten unterbrechen den Anspruch auf Beihilfe nicht.
- (4) Zeiten von Schulungsmaßnahmen, die durch das Arbeitsmarktservice gefördert werden, werden bei der Bemessung der Beihilfe berücksichtigt, sofern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind. Die Orte, an denen die Schulungsmaßnahme besucht wurde, stellen damit Arbeitsorte im Sinne der Richtlinie dar.
- (5) Die Ansuchen werden in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bearbeitet.

§ 6 Ansuchen

- (1) Die Beihilfe kann nur im Nachhinein für das abgelaufene Kalenderjahr (Beantragungszeitraum) beantragt werden. Der Antrag muss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung oder beim für die Pendlerin/den Pendler zuständigen Gemeindeamt einlangen.
- (2) Für das Ansuchen sind ausnahmslos Formblätter zu verwenden, die unentgeltlich bei jedem Gemeindeamt und bei den Bezirkshauptmannschaften sowie im Internet unter www.verwaltung.steiermark.at/pendlerbeihilfe erhältlich sind.
- (3) Das Ansuchen muss enthalten:
 - a) Bestätigung des Arbeitgebers über das Jahresbruttoeinkommen, den Arbeitsort und ein allenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Transportmittel
 - b) Bestätigung des Arbeitsmarktservice über Zeiten der Schulungsmaßnahmen
 - c) Bestätigung der Gemeinde über den Hauptwohnsitz
 - d) Familienbeihilfenbescheid vom Finanzamt bzw. Nachweis über die Unterhaltszahlungen.

§ 7 Verpflichtung

- Von der Antragstellerin/dem Antragsteller ist im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich zu erklären, dass
- a) diese Richtlinie anerkannt wird;
 - b) in dem Zeitraum, für den die Beihilfe beantragt wurde, regelmäßig im Sinne des § 3 lit.b vom Hauptwohnsitz zum Arbeitsort gependelt wurde;
 - c) die Angaben richtig sind und wissentlich unrichtige Angaben eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen können;
 - d) die Beihilfe, die auf Grund unrichtiger Angaben gewährt wurde, an das Amt der Steiermärkischen Landesregierung zurückzuzahlen ist;
 - e) verlangte Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für die Gewährung dieser Beihilfe bzw. im Rahmen der nachträglichen Überprüfung innerhalb einer vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zu bestimmenden Frist vorgelegt werden;
 - f) der automationsunterstützten Verarbeitung der Daten und dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, i.d.g.F. zugestimmt wird, soweit dies in Art und Umfang auf den Zweck der Durchführung der Beihilfe beschränkt bleibt.

§ 8 Zeitliche Geltung

Diese Richtlinie ist für die Gewährung der Beihilfe anzuwenden und ersetzt die bisher geltende Richtlinie.